

Direkte Demokratie

„Die Deutschen sind erstmals mehrheitlich nicht mehr zufrieden damit, wie die Demokratie in der Bundesrepublik funktioniert.“ Dieses Ergebnis einer Umfrage hat vor einiger Zeit erhebliche Medienaufmerksamkeit erfahren.

Auf Initiative des Bundesrates liegt dem Bundestag ein Gesetzentwurf vor, mit dem Volksabstimmungen auf Bundesebene eingeführt werden sollen. Ihre Aufgabe als Abgeordnete oder Abgeordneter ist es nun, diesen Entwurf zu beraten und darüber zu entscheiden.

Die Rechtslage

Art. 20 (2) des Grundgesetzes besagt: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“

Bislang sind im Grundgesetz allerdings keine Möglichkeiten zur Abstimmung und damit zur direkten Beteiligung der Bevölkerung an der Gesetzgebung vorgesehen.

Um das Grundgesetz zu verändern, ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Die Verfassungen der Bundesländer ermöglichen Volksabstimmungen bei landespolitischen Themen, auf der Ebene der Europäischen Union gibt es seit 2009 die Möglichkeit einer Volksinitiative („Europäische Bürgerinitiative“).

Verfahren und Begrifflichkeiten

Unter Volksabstimmungen versteht man die Gesamtheit aller Verfahren, mit denen die wahlberechtigte Bevölkerung an der politischen Willensbildung oder der Entscheidung in Sachfragen direkt beteiligt werden kann. In der Regel unterscheidet man die folgenden Instrumente:

- Volksinitiative: Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger (bzw. Bewohnerinnen und Bewohner) eines Gemeinwesens, durch Sammlung von Unterschriften ein Thema auf die Tagesordnung ihres Parlaments oder ihrer Vertretung zu setzen. Die Volksinitiative kann ein eigenständiges Instrument und/oder Voraussetzung für die Auslösung eines Volksbegehrens sein.
- Volksbegehren: Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger, durch Sammlung einer bestimmten Anzahl registrierter Unterstützer einen Volksentscheid auszulösen. Setzt der Gesetzgeber das Anliegen eines erfolgreichen Volksbegehrens um, dann ist kein Volksentscheid mehr erforderlich.
- Volksentscheid: Möglichkeit, das Anliegen eines Volksbegehrens durch Abstimmung der Bevölkerung durchzusetzen. Häufig hat das Parlament die Möglichkeit, einen Alternativvorschlag zu machen.

Quoren bestimmen die Zahl der Personen, die an einer Volksabstimmung für einen erfolgreichen Ausgang teilnehmen oder diesem zustimmen müssen. Quoren können absolute Zahlen (z.B. 100.000 Unterschriften) oder Prozentanteile (z.B. 10% aller Stimmberechtigten) beinhalten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes – Einfügung von Artikel 75 (Einführung bundesweiter Volksabstimmungen)

§ 1 Dem Grundgesetz wird ein neuer Artikel 75 folgenden Wortlauts eingefügt:

Art. 75 [Volksabstimmungen]

- (1) (Satz 1) 400.000 Wahlberechtigte können beim Bundestag eine mit Gründen versehene Volksinitiative einbringen.
(Satz 2) Die Vertrauensleute der Volksinitiative haben das Recht auf Anhörung.
(Satz 3) Unzulässig sind Volksinitiativen, die die Todesstrafe wieder einführen wollen.
- (2) Kommt innerhalb von 8 Monaten das beantragte Gesetz nicht zustande, kann ein Volksbegehr durchgeführt werden, wenn 5 % der Wahlberechtigten sich für dieses binnen 6 Monaten bei den Meldestellen eintragen lassen.
- (3) (Satz 1) Ist das Volksbegehr zustande gekommen, findet innerhalb von sechs Monaten ein Volksentscheid statt.
(Satz 2) Der Bundestag kann einen alternativen Gesetzentwurf mit zur Abstimmung stellen.
(Satz 3) Ein Gesetz ist beschlossen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zustimmt, sofern sich mindestens 20% der Berechtigten an der Abstimmung beteiligt haben.
(Satz 4) Ein verfassungsänderndes Gesetz ist beschlossen, wenn zwei Drittel der Abstimmenden zustimmen, sofern sich mindestens 40% der Berechtigten beteiligt haben.

Grundlegende Ansichten der BBP

"Bewährtes bewahren" - so lautet das Leitmotiv der Bürgerlichen Bewahrungspartei (BBP). Sie möchte den Fortschritt so gestalten, dass wesentliche Ziele wie stabile Familien, gesellschaftlicher Zusammenhalt, dauerhafter Wohlstand, der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und die Chance auf ein erfülltes Leben nicht aus dem Blick geraten.

Alle Menschen sind nach Überzeugung der Bewahrungspartei gleichberechtigt, jedoch keinesfalls gleich. Der Staat soll deshalb einen Rahmen schaffen, der gleiche Ausgangsbedingungen sichert, aber die Möglichkeit zur individuellen Entfaltung bietet.

Die Positionen der BBP zu Volksabstimmungen

In der BBP sieht man die Einführung direktdemokratischer Instrumente in das Grundgesetz aus folgenden Gründen kritisch:

- Die immer komplexer werdenden Fragestellungen der modernen Gesellschaft machen es Bürgerinnen und Bürgern aufgrund begrenzter zeitlicher Kapazitäten unmöglich, alle Faktoren angemessen zu analysieren und auf solider Basis zu entscheiden.
- Im parlamentarischen Verfahren können - anders als in Volksabstimmungen - verschiedene Interessen, auch die von Minderheiten, berücksichtigt und gewichtet werden.
- Bei Volksentscheiden kann man nur mit Ja oder Nein stimmen. Bei der parlamentarischen Demokratie gibt es dagegen ein „lernendes Verfahren“, in dem ein Gesetz nach differenzierten Anforderungen angepasst und verändert wird.
- Viele Menschen, insbesondere aber Jugendliche, lassen sich von Stimmungen und subjektiver Betroffenheit leiten. Populistische Parolen können Entscheidungen über Sachfragen zum unsachlichen Abstimmungskampf degradieren. In der Weimarer Republik haben Volksabstimmungen das Land politisch aufgewühlt und Parteien der extremen Rechten erheblichen Zulauf beschert.
- Volksentscheide können zu Verfahrenschaos führen: Weil die Bevölkerung alle Konsequenzen eines Gesetzentwurfes und das bereits bestehende Recht nicht überblickt, kann es zu widersprüchlichen Beschlüssen kommen, die anschließend nicht umsetzbar sind.
- Eine hinreichende Beteiligung der Länder am Gesetzgebungsprozess, wie sie das Grundgesetz vorsieht, ist bei Volksbegehren und -entscheiden nicht gewährleistet.

Allerdings hat die BBP an anderer Stelle direktdemokratischen Verfahren auch schon zugestimmt:

- In allen sechzehn Ländern gibt es Volksabstimmungen, die durchweg auch mit Unterstützung der BBP eingeführt wurden. Die dort bisher gemachten Erfahrungen lassen es zumindest nicht zu, das Instrument rundherum abzulehnen.
- Mit dem Vertrag von Lissabon wurde (mit Zustimmung der BBP und ihrer europäischen Schwesterparteien) in der Europäischen Union die ‚Europäische Bürgerinitiative‘ eingeführt. Dieses entspricht in etwa den hier vorgeschlagenen Volksinitiativen (ausschließlich Absatz 1 des Gesetzentwurfs).

Die Strategie der BBP bei diesem Gesetzentwurf

Ohne die BBP kann keine verfassungsändernd Zweidrittel-Mehrheit zustande kommen. Dies gibt der BBP einerseits eine starke Position: Sie kann Änderungen verweigern, die sie keinesfalls mittragen möchte. Andererseits möchte die BBP nicht als „Demokratieverhinderungspartei“ wahrgenommen werden, die dem Bürger nichts zutraut. Dies könnte sie durch Kompromisse mit den Koalitionsfraktionen PGS und PEV vermeiden. So ist denkbar, nur Teile des Entwurfs als Gesetz zu beschließen. Ebenso ist denkbar, die Anwendung durch Ausschlussthemen oder hohe Quoren einzuschränken.